Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1147**

15. Wahlperiode 03. 06. 2003

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Doris Meyer (Tapfheim), Dr. Joachim Pfeiffer, Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Friedrich Merz, Horst Seehofer, Dr. Rolf Bietmann, Veronika Bellmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Cajus Caesar, Alexander Dobrindt, Marie-Luise Dött, Dr. Maria Flachsbarth, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Dr. Michael Fuchs, Georg Girisch, Dr. Reinhard Göhner, Tanja Gönner, Josef Göppel, Kurt-Dieter Grill, Hermann Gröhe, Robert Hochbaum, Ernst Hinsken, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Laurenz Meyer (Hamm), Franz Obermeier, Ulrich Petzold, Hartmut Schauerte, Johannes Singhammer, Max Straubinger, Werner Wittlich und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/810, 15/1121 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Anstieg der Stromeinspeisevergütungen auf ca. 2,75 Mrd. Euro hat zu besonderen Belastungen der stromintensiven Industrien geführt. Von der Ablastung der Stromeinspeisevergütungen ist insbesondere die Aluminiumindustrie betroffen, die dadurch erhebliche Nachteile in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit bewältigen muss.

Auf diese Problemlage versucht die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Antwort zu geben. Zwar ist positiv hervorzuheben, dass die Bundesregierung endlich Konsequenzen aus der Belastung der deutschen Industrie durch das EEG zieht, doch lässt dieser Gesetzentwurf viele Fragen offen. So sind die einzelnen Bestimmungen in § 11a Abs. 2 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf der einen Seite viel zu restriktiv und auf der anderen Seite lassen sie einen zu großen Interpretations- und Ermessensspielraum.

Der Entwurf würde aufgrund seiner Ausgestaltung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der einzelnen Branchen und Sektoren führen. Die Schwellenwerte sind willkürlich gewählt und haben keine sachliche und rechtliche Begründung. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen werden

dadurch benachteiligt. So lässt zum Beispiel die vorgelegte Härtefallregelung eine Minderung des EEG-Kostenanteils auf Antrag zu, wenn u. a. der Stromverbrauch aus Fremdbezug 100 GWh/a übersteigt und das Verhältnis Stromkosten/Bruttowertschöpfung 20 Prozent übersteigt. Viele kleinere Unternehmen haben zwar bei der Bruttowertschöpfung einen Kostenanteil von mehr als 20 Prozent, überschreiten aber aufgrund ihrer Größe niemals die 100 GWh/a-Grenze. Diese kleineren Unternehmen sind es aber dann, die die überwälzten Kosten der freigestellten größeren Unternehmen zu tragen haben.

Auch fehlt es dem Gesetzentwurf an juristischer Klarheit. So gibt es keine eindeutigen Vorschriften für die behördliche Prüfung der „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“, die eine der Anforderungen zur Freistellung ist. Auch der Begriff „Abnahmestelle“ ist nicht klar definiert. Ohne eindeutige gesetzliche Festlegung ist eine gerechte Behandlung der Unternehmen aber nicht möglich. Für die Unternehmen besteht keine Rechtssicherheit. Auch würde durch den großen Ermessensspielraum des BAFA und die Kann-Regelung den Unternehmen jegliches Vertrauen und Planungssicherheit und damit die Möglichkeit zu langfristigen Investitionen genommen. Erforderlich ist eine klare und rechtlich überprüfbare Anspruchsgrundlage.

Schon jetzt ist absehbar, dass mit dem Entwurf ein enormer Bürokratieaufwand verbunden sein wird. Die vorgesehenen erforderlichen Nachweise sind für die Unternehmen mit einem erheblichen Aufwand und mit hohen Kosten verbunden. Insbesondere die Einzelfallprüfung erweist sich als wenig praktikabel. Anstatt auf einfache und schlanke Strukturen zu setzen, werden die Unternehmen weiter in ihrer Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt, der Wirtschaftsstandort Deutschland weiter geschwächt.

Der hier vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann nur ein erster Schritt sein, um die Belastungen des EEG für die Unternehmen abzubauen. Deshalb muss im Rahmen der großen Novelle zum EEG ausführlich die zukünftige Rolle und das Ausmaß der erneuerbaren Energien als auch deren Förderung erörtert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– juristische Unklarheiten zu beseitigen und eine eindeutige Anspruchsgrundlage in das Gesetz aufzunehmen,

– bei der Wahl der Schwellenwerte neue Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und mittelstandstaugliche Lösungen zu wählen,

– den bürokratischen Aufwand gering zu halten und auf einfache und schlanke Strukturen zu setzen.

Berlin, den 3. Juni 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333